

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 6

Rottenburg am Neckar, 15. Mai 2019

Band 63

Bischöfliches Ordinariat	Mitteilungen
Bekanntmachung des Haushalts- und Steuerbeschlusses der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2019 und 2020 194	Firmungen im Schuljahr 2019/20 208
Allgemeine Wahl der Kirchengemeinde- und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 22. März 2020 195	Statistik Kinder- und Jugendarbeit 2019 – Ergänzung 211
Bistums-KODA – 19. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü 197	St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG Stuttgart 211
Bistums-KODA – 4. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS 197	St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG Stuttgart 211
Warnungen 198	Einladung zur Mitgliederversammlung 2019 211
	Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 212
Diözesanverwaltungsrat	Veranstaltungen der Diözesanstelle
Amici Ambrosiani e. V. – Anerkennung des Vereins, Satzungsneufassung 198	Berufe der Kirche 212
Katholische Hospizstiftung Stuttgart – Satzungsänderung 202	Wiederverheiratet Geschiedene bei ihrer Gewissensentscheidung begleiten – Studententag für seelsorgerliche Ansprechpersonen 212
Personalangelegenheiten	Bestellung von Druckschriften/Broschüren 213
Personalnachrichten 207	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 214
Weihe und Anstellung der Diakone 208	

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2105 – 10.04.19
PfReg. B 8.1

Bekanntmachung des Haushalts- und Steuerbeschlusses der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2019 und 2020

Der Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Diözesansteuervertretung) hat am 30. November/1. Dezember 2018 folgenden Haushalts- und Steuerbeschluss gefasst:

I. HAUSHALTSBESCHLUSS

§ 1 1.1. Diözesanhaushalt 2019

Der Diözesanhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

im ordentlichen Haushalt	
in den Einnahmen auf	402.708.900 €
in den Ausgaben auf	402.708.900 €

1.2. Diözesanhaushalt 2020

Der Diözesanhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

im ordentlichen Haushalt	
in den Einnahmen auf	402.540.600 €
in den Ausgaben auf	402.540.600 €

§ 2 Die Vorwegausgaben werden festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2019 auf	35.780.000 €
für das Haushaltsjahr 2020 auf	37.010.000 €

§ 3 Die Gemeinsamen Aufwendungen der Kirchengemeinden werden festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2019 auf	24.441.900 €
für das Haushaltsjahr 2020 auf	25.700.400 €

§ 4 Gegenseitig deckungsfähig sind

- a) bei den Vorwegausgaben
 1. die Planansätze a) bis c) untereinander
 2. die Planansätze d) und e) untereinander
 3. die Planansätze g) und h) untereinander
- b) die Planansätze für Personalausgaben
- c) die Planansätze für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an dem durch die Diözese zu unterhaltenden Gebäudebestand (ohne die beiden Studentenwohnheime der Haushaltsstelle 449000) – Anlage 3, S. 2331 f., Ziffer 1.

§ 5 Übertragbar sind die Planansätze für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an dem durch die Diözese zu unterhaltenden Gebäudebestand, für Zuschüsse zu Verwaltung und Betrieb und die Ausgaben gem. § 17 Satz 2 der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die „Anderen (Erz-)Diözesen zustehende Kirchensteuer“, bei den Vorwegausgaben die in § 4 als deckungsfähig bestimmten Planansätze sowie die Planansätze für „Kirchliches Meldewesen und

Statistik“, „Datenverarbeitung“ und „Diözesanes Intranet/Internet“.

§ 6 Ausnahmen von Vorschriften der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (HO)

Mit Einführung der neuen Form der Haushaltswirtschaft, insbesondere des dezentralen Haushaltsvollzugs (Budgetierung), werden Ausnahmen von Regelungen der Haushaltsordnung zugelassen. Dies betrifft insbesondere Ausnahmen von den Vorschriften in § 17 HO (Übertragbarkeit), § 18 HO (Deckungsfähigkeit) und § 40 HO (Sachliche und zeitliche Bindung). Sämtliche Ausnahmen gelten nur für die als Budgetkreise bezeichneten Bereiche und unter der Maßgabe der für deren Haushaltswirtschaft festgelegten Regelungen (S. 151 ff.).

§ 7 Unterschreitet der Kirchensteuereingang den jeweiligen Planansatz eines Haushaltsjahres, so ist das Bischöfliche Ordinariat ermächtigt, bis zur jeweiligen Planunterschreitung, maximal jedoch bis zu 5 % des jeweiligen Planansatzes eine **Kompensation über die Allgemeine Rücklage** vorzunehmen (Verminderung einer vorgesehenen Zuführung zur Allgemeinen Rücklage bzw. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage).

II. STEUERBESCHLUSS

(Stimmberechtigung gem. § 6 Abs. 1 Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart)

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2019 und 2020 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz (EStG) sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b EStG. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 – 3 – S 244.4/27 – (BStBl I S. 773) 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer und pauschalen Einkommensteuer.

Zu den vorstehend aufgeführten Beschlüssen sowie den weiteren im Zusammenhang damit gefassten Beschlüssen des Diözesanrats (vgl. Niederschrift vom Dezember 2018) erteile ich hiermit meine Zustimmung.

Rottenburg, den 28. Februar 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Der Steuerbeschluss der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2019 und 2020 vom 30.11./01.12.2018 wurde mit Bescheid des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21.03.2019 (AZ: RA-7152.22/45) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen genehmigt (§ 18 S. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 1 KiStG). Mit seiner Bekanntmachung im KABL (§ 9 Abs. 2 S. 2 KiStG) tritt er in Geltung.

Anmerkung: Die Seitenangaben in § 4 c) und in § 6 des Haushaltsbeschlusses beziehen sich auf den Haushalts-

plan 2019/2020 der Diözese Rottenburg-Stuttgart (einsehbar im Internet unter: <http://www.drs.de/dioezese/dioezese-in-zahlen.html>). Die Regelungen zur Budgetierung, auf die in § 6 Bezug genommen wird, wurden zudem im Kirchlichen Amtsblatt 2008, S. 391, und 2017, S. 196, veröffentlicht.

Zur Bekanntmachung:

Rottenburg, den 11. April 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1959 – 03.04.19

PfReg. H 3.2

Allgemeine Wahl der Kirchengemeinde- und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 22. März 2020

I. Wahltag

Die letzte allgemeine Wahl der Kirchengemeinderäte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart fand am 15. März 2015 statt. Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 der seit 1. März 2019 gültigen Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen Kirchengemeindeordnung/KGO beträgt die Amtszeit des Kirchengemeinderats fünf Jahre.

Mit Zustimmung von Bischof Dr. Gebhard Fürst wurde der Wahltag für die nächste allgemeine Wahl der Kirchengemeinde- und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 6 Absatz 1 der seit 1. März 2019 gültigen Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten Wahlordnung/WahlO festgesetzt auf

Sonntag, 22. März 2020.

Dieser Wahltag ist für alle Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlich, sofern nicht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung des Bischöflichen Ordinariats vorliegt (vgl. § 6 Absatz 2 WahlO, § 24 Absatz 3 KGO).

II. Verbindlicher Terminplan

Ausgehend von der Festlegung des Wahltags auf den 22. März 2020, ergibt sich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl folgender verbindlicher Terminplan:

Spätestens bis **23. September 2019** ist ein Wahlausschuss durch den amtierenden Kirchengemeinderat/Pastoralrat zu berufen (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 WahlO). Der amtierende Kirchengemeinderat/Pastoralrat entscheidet spätestens bis zu diesem Datum über die Anzahl der Sitze im neuen Gremium (§ 23 Absatz 1 KGO), die Durchführung einer unechten Teilortswahl und die Art der Stimmabgabe, vor allem die Frage, ob die Wahl mit

allgemeiner Briefwahl oder mit Briefwahl auf Antrag durchgeführt wird (vgl. § 2 WahlO).

12. Januar 2020

Aufforderung an die wahlberechtigten Gemeindemitglieder, innerhalb von drei Wochen Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen (§ 4 WahlO).

Bis 2. Februar 2020

können schriftlich Kandidatenvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden (§ 4 WahlO).

Bis 21. Februar 2020

Erstellung und Veröffentlichung des endgültigen Wahlvorschlags durch den Wahlausschuss (§ 5 Absätze 1 und 6 WahlO).

Ab 24. Februar 2020

Berufung eines Wahlvorstands durch den Wahlausschuss (§ 7 Absatz 1 Satz 1 WahlO).

Am 14./15. März 2020

Hinweis auf die Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags durch Vermeldung in den Gottesdiensten (§ 5 Absatz 8 WahlO).

Spätestens bis **20. März 2020, 12:00 Uhr**, können, sofern nicht ohnehin der Kirchengemeinderat/Pastoralrat allgemeine Briefwahl beschlossen hat, Anträge auf Briefwahl beim Pfarramt gestellt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 WahlO).

22. März 2020 – Wahltag

Unverzüglich nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses, in der Regel spätestens **am 23. März 2020**, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 14 Absatz 3 WahlO).

Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, in der Regel spätestens bis zum **30. März 2020**, können Wahlanfechtungen schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden (§ 28 Absatz 1 Satz 1 KGO).

Innerhalb einer weiteren Woche, in der Regel **spätestens bis 6. April 2020**, müssen Wahlanfechtungen schriftlich begründet werden (§ 28 Absatz 1 Satz 2 KGO).

Spätestens bis zum 17. Mai 2020

Der Pfarrer beruft als Vorsitzender kraft Amtes den Kirchengemeinderat zur konstituierenden Sitzung ein, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt (§ 29 Absatz 1 KGO).

Nach der Konstituierung

Die Namen der Mitglieder des Kirchengemeinderates, des/der Gewählten Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen, der Mitglieder des Pastoralausschusses, des Verwaltungsausschusses, des Gemeinsamen Ausschusses und gegebenenfalls der Vorsitzenden der Sachausschüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben (§ 30 Satz 1 KGO).

III. Anzuwendende Vorschriften

1. Auf die Wahl finden die Vorschriften der KGO, die Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten sowie die WahlO in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung.

Nach Ziffer 1.4 der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsor-

geeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2008, S. 253 ff.) gelten unter anderem die Bestimmungen der KGO für den Kirchengemeinderat (§§ 17 bis 31) entsprechend.

2. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind insbesondere folgende Änderungen der neugefassten Ordnungen (KGO und WahlO) zu beachten.

2.1 KGO:

- Aufgrund der Schwierigkeiten einiger Kirchengemeinden, eine ausreichende Anzahl von Kandidierenden zu finden, wurde in § 23 Absatz 1 Satz 1 der seit 1. März 2019 gültigen KGO die Mindestanzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates je nach Katholikenzahl der Kirchengemeinde reduziert. Entgegen der entsprechenden vormals gültigen Bestimmung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 KGO wird in § 23 Absatz 1 Satz 1 der neuen KGO zudem nunmehr von der Festlegung von einer Beschränkung der Mitgliederzahl nach oben abgesehen.
- Erhöhung des maximal zulässigen Anteils von gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats, die einer anderen Kirchengemeinde angehören, von einem Drittel auf zwei Fünftel (§ 23 Absatz 1 Satz 2 KGO).
- Neuregelung hinsichtlich der Wählbarkeit (§ 26 Absätze 1 und 2, § 27 KGO):
 - Die bisherige Regelung gemäß § 24 Absatz 2 KGO²⁰¹⁴, wonach Personen nicht wählbar sind, die der Pfarrseelsorge nicht zugeordnet sind, entfällt.
 - Der Hinderungsgrund Verwandtschaft gemäß § 24a Absatz 1 c KGO²⁰¹⁴ sowie damit verbundene Regelungen gemäß § 24 Absatz 2 KGO²⁰¹⁴ sind in der Neufassung entfallen.

2.2 WahlO:

- Öffnung der Zusammensetzung des Wahlausschusses (§ 3 Absatz 2 WahlO).
- Reduzierung der Zahl der notwendigen Unterschriften für einen Wahlvorschlag generell auf fünf (§ 4 Nummer 1 Satz 2 WahlO).
- Ein Wahlvorschlag darf gemäß § 4 Nummer 3 WahlO höchstens so viele Kandidierende enthalten, wie gewählte Mitglieder im bisherigen Kirchengemeinderat sind.
- Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 WahlO sollen die eingegangenen Wahlvorschläge mindestens zwei Kandidierende mehr enthalten, als Mitglieder in den Kirchengemeinderat zu wählen sind. Sofern dies nicht gegeben ist, soll der Wahlausschuss versuchen, den endgültigen Wahlvorschlag auf diese Zahl zu ergänzen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 WahlO). Der endgültige Wahlvorschlag muss – im Gegensatz zur früheren Regelung – lediglich mindestens so viele Kandidierende enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 5 Absatz 2 Satz 3 WahlO). Gelingt dies nicht, stellt der Wahlausschuss fest, dass eine Wahl nicht stattfinden kann (§ 5 Absatz 2 Satz 4 WahlO).

- Können Kirchengemeinden mit bis zu 1.500 Katholiken (statt nach der früheren Regelung bis zu 1.200 Katholiken) diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können sie eine Wahl ohne Bindung durchführen, wenn mindestens drei Kandidierende sich zur Wahl stellen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 WahlO). Die Durchführung einer Wahl ohne Bindung bei Kirchengemeinden bis zu 1.500 Katholiken ist (lediglich) dem Dekan anzuzeigen (§ 5 Absatz 3 Satz 2 WahlO).
- Ergänzung der Bestimmung über die öffentliche Bekanntmachung bei einer Wahl ohne Bindung (§ 5 Absatz 9 WahlO). Es ist darauf hinzuweisen, dass auch nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Personen gewählt werden können.

IV.

Wir wünschen der Wahl einen guten Verlauf und ein Ergebnis, das dem Wohl der Gemeinden und der gesamten Diözese dient.

Rottenburg, den 2. April 2019

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

BO-Nr. 1737 – 26.03.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

19. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü

Die Bistums-KODA hat am 18.10.2018 folgende Änderungen der Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 375 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 20.06.2018, KABL. 2018, S. 285 f., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist vom TVöD VKA unverändert übernommen

Artikel I Änderungen der AVO-DRS-Ü

1. In § 26 Nr. 3 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<i>gültig ab</i> <i>1. März 2018</i>	3.168,12	3.403,57	3.713,36	3.961,57	4.271,82	4.426,96
<i>gültig ab</i> <i>1. April 2019</i>	3.269,18	3.506,36	3.825,50	4.081,21	4.400,83	4.560,65
<i>gültig ab</i> <i>1. März 2020</i>	3.304,81	3.542,48	3.864,90	4.123,25	4.446,16	4.607,62

2. In der Protokollerklärung zu § 26a Absatz 2 und 3 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<i>gültig ab</i> <i>1. März 2018</i>	2.799,37	3.088,63	3.233,27	3.662,14	4.009,74	4.295,24
<i>gültig ab</i> <i>1. April 2019</i>	2.884,47	3.182,52	3.331,56	3.773,47	4.131,64	4.425,82
<i>gültig ab</i> <i>1. März 2020</i>	2.914,47	3.215,62	3.366,21	3.812,71	4.174,61	4.471,85

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 28. März 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1738 – 26.03.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

4. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS

Die Bistums-KODA hat im Wege des am 14.02.2019 eingeleiteten Umlaufbeschlussverfahrens folgende Änderungen der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 20.06.2018, KABL. 2018, S. 286 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I Änderung der OkB-DRS

Die Fußnote zu § 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die für kurzfristige Beschäftigungen maßgebende Zeitgrenze beträgt derzeit drei Monate bzw. sieben Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 15. März 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 2253 – 15.04.19
PfReg. Q

Warnung vor erpresserischen E-Mail-Nachrichten

Aus aktuellem Anlass warnen wir vor betrügerischen Nachrichten, die per E-Mail versandt werden. Darin wird behauptet, der Empfänger habe pornografische Webseiten besucht und sei dabei vom Absender mithilfe der Webcam des Computers gefilmt worden. Es wird die Zahlung einer größeren Summe der Kryptowährung Bitcoin innerhalb einer bestimmten Frist verlangt und anderenfalls angedroht, den angeblich angefertigten Film an Kontakte des Empfängers zu versenden.

Bei diesen E-Mails handelt es sich um Erpressungsversuche. Grundsätzlich entbehren die Nachrichten zwar einer sachlichen Grundlage, doch kann nicht in allen Fällen gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Absender gewisse Manipulationen am Computer des Empfängers vorgenommen hat. Auf derartige Geldforderungen darf nicht eingegangen werden; vielmehr ist der Sachverhalt bei der örtlichen Polizeidienststelle zur Anzeige zu bringen.

BO-Nr. 2576 – 02.05.19
PfReg. Q

Warnung vor sogenanntem „Enkeltrick-Betrug“

Unter Vorspiegelung falscher Tatsachen versuchen derzeit verschiedentlich sogenannte „Enkeltrick-Betrüger“, Geldleistungen von Priestern und Pfarrbüros zu erschleichen. Dabei wird beispielsweise geltend gemacht, ein (ggf. ehemaliger) Angehöriger der Kirchengemeinde verfüge nicht mehr über die notwendigen Mittel, um z. B. seine Stromrechnung oder andere wichtige Ausgaben zu bestreiten. Der erbetene Geldbetrag solle sodann von einem Verwandten der bedürftigen Person in bar beim Priester bzw. Pfarrbüro abgeholt werden.

Eine andere derzeit weit verbreitete Form des Betrugs ist, dass sich Personen melden und vorgeben, Polizeibeamte zu sein; aus den verschiedensten Umständen sei es notwendig, vorhandenes Bargeld oder Wertgegenstände für eine polizeiliche Überprüfung oder Verwahrung zu übergeben, weil beispielsweise aufgrund einer in der Gegend laufenden Einbruchsserie aktuell ein Einbruch zu erwarten sei. Dabei können Anrufer grundsätzlich durch technische Hilfsmittel erreichen, dass als deren Rufnummer die polizeiliche Notrufnummer 110 angezeigt wird, während tatsächlich die Polizei nie von dieser Rufnummer aus anruft. Teilweise wurde auch darauf verwiesen, wegen der angeblichen Einbruchsserie fahre die Polizei verstärkt Streife in dem Gebiet; durch anonyme Hinweise konnten die Betrüger erreichen, dass sich die Polizei tatsächlich auf Streifenfahrt begab und dabei zu sehen war.

Derartigen Betrugsversuchen darf in keinem Fall Glauben geschenkt und Folge geleistet werden. Bei entsprechenden Anfragen, gleich ob auf telefonische oder persönliche Weise, ist vielmehr umgehend die Polizei zu informieren.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 1623 – 05.04.19

Amici Ambrosiani e. V.

– Anerkennung des Vereins – – Satzungsneufassung –

Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 beantragte der Vereinsvorsitzende des Vereins „Amici Ambrosiani“ die bischöfliche Zustimmung zur Vereinsatzung und die damit verbundene Anerkennung als privater Verein von Gläubigen mit kanonischer Rechtspersönlichkeit.

Der Verein wurde im November 2018 als Förderverein zum Anlass des 60. Jubiläums des Ambrosianums Tübingen, insbesondere als eine Gemeinschaft von ehemaligen Studenten des Ambrosianums Tübingen, gegründet.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2019 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der vonseiten des Vereins „Amici Ambrosiani“ zur Überprüfung/Billigung vorgelegten Vereinsatzung und der damit verbundenen Anerkennung des Vereins „Amici Ambrosiani“ als privater Verein von Gläubigen mit kanonischer Rechtspersönlichkeit gem. cc. 299, 305, 312 § 1 Nr. 3 CIC i. V. m. cc. 322 § 2, 323 CIC zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 14. Februar 2019 angenommen und zugestimmt.

Der Verein „Amici Ambrosiani e.V.“ wurde am 13. März 2019 in das Vereinsregister mit der Nr. VR 723994 eingetragen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 5. April 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des Vereins „Amici Ambrosiani“

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Amici Ambrosiani“. Er ist Förderverein des Ambrosianums Tübingen. Er wird als privater Verein von Gläubigen errichtet. Dieser erwirbt mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 322 CIC Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung des Kontakts und des Erfahrungsaustauschs zwischen Absolvent/innen, den Lehrenden und Kursteilnehmer/innen;
 - ideelle und finanzielle Unterstützung der Kursteilnehmer/innen des Ambrosianums Tübingen;
 - Förderung der Beziehungen von ehemaligen Kursteilnehmer/innen und Partnern des öffentlichen Lebens zum Ambrosianum Tübingen;
 - Aufbau und Pflege eines Netzwerkes der ehemaligen;
 - Bekanntmachung des Programms und der inhaltlichen Entwicklungen unter den Mitgliedern zur Gewinnung von zukünftigen Kursteilnehmer/innen;
 - Förderungen von Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch und der geistlichen wie menschlichen Orientierung der Kursteilnehmer/innen am Ambrosianum dienen;
 - Unterstützung bei der Anschaffung von Materialien, die dem Lernen und geistlichen Leben der Kursteilnehmer/innen dienen.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen. Mit ihrem Beitritt erkennen sie die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zuvor zu erklären,
 2. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen des Ambrosianums schädlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
 3. durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Näheres legt eine Beitragsordnung fest, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag wird am 31. Januar des laufenden Jahres, bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Außer den regelmäßigen Beiträgen können Spenden eingezahlt werden, deren Höhe der/die Spender/in selbst festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich zusammen. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann jedoch Gäste zulassen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier, mindestens jedoch zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung können in schriftlicher oder elektronischer Form bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens acht Personen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die einer der Stellvertreter/innen gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstands; ist der/die Vorsitzende nicht anwesend, so leitet ein anderes Mitglied des Vorstands die Sitzung. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (7) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. Kontrolle des Vorstands;
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks des Vorstands;
 3. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 4. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
 5. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
 6. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten;
 7. die Wahl des Abschlussprüfers und die Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags;
 8. die Beschlussfassung über Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher/inhaltlicher Bedeutung;
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
 10. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 11. Feststellung Jahresabschluss;
 12. die Entlastung des Vorstands;
 13. Beschlussfassung des Wirtschaftsplans;
 14. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 15. Beschlussfassung über Förderrichtlinien.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl die zu wählenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Jedes Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen; die Kassenprüfer/innen bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung führt die Entlastung der Kassenprüfer/innen durch. Wahlvorschläge oder Bewerbungen sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Wählbar ist nur, wer vorher seine Zustimmung erteilt hat.

§ 9**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ausgaben, die mehr als 5000 Euro betragen, mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; eine Beschlussfassung über Ausgaben, die mehr als 5000 Euro betragen, kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10**Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus drei bis fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Bestellung der gewählten/wiedergewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der/die Rektor/in des Ambrosianums ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
- (5) Wahlvorschläge oder Bewerbungen für den Vorstand sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Wählbar ist nur, wer zuvor seine Zustimmung erteilt hat.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 11**Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Führung laufender Geschäfte;
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien und der darin festgelegten Wertgrenzen;
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr;
 7. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung;
 8. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung;
 9. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 12**Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den

Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht als Neinstimme gewertet.

- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (9) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedarf nach den c. 299 § 3 CIC insbesondere die Änderung der Satzung.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss un- aufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzu- reichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Ambrosianum Tübingen, rechtlich unselbstständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stutt-

gart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 festgelegten Zwecke.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.11.2018 beschlossen und nach Auftrag der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands am 14.01.2019 geändert. Sie tritt nach Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

BO-Nr. 1623

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 05.04.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 1732 – 25.03.19

Katholische Hospizstiftung Stuttgart

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 29. November 2018 beantragte der Vorstand der Stiftung „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“ mit Sitz in Stuttgart die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung gemäß § 14 Abs. 1 lit. d der Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO. Der Vorstand der Stiftung hat diese Änderungsvorschläge in seinen Sitzungen am 22. Februar 2018 und 27. September 2018 beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsvorstand in seinen Sitzungen am 22. Februar 2018 bzw. 27. September 2018 beschlossene Änderung der Satzung gemäß § 14 Abs. 1 lit. d) der Stiftungssatzung der „Katholischen Hospizstiftung Stuttgart“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend der vorgelegten Fassung vom 27. September 2018 zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 20. Dezember 2018 angenommen und somit die Satzungsänderung genehmigt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 17. Januar 2019 – Az.: RA-0562.4-34/4 – die durch den Vorstand der Katholischen Hospizstiftung Stuttgart beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 1. April 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung Katholische Hospizstiftung Stuttgart

Präambel

Die „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“ wurde im Jahre 2004 durch die Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart zur dauerhaften finanziellen Sicherung des Anliegens errichtet, Sterbende und deren Angehörige zu begleiten und ihnen ein würdiges Sterben im Sinne eines christlichen Menschenbildes zu ermöglichen. Infolge der Aufhebung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart zum 31. Dezember 2009 und der Übertragung der Rechtsnachfolge und der Verwaltung an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart zum 1. Januar 2010 ging die Trägerschaft der Katholischen Hospizstiftung Stuttgart von der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart auf das Katholische Stadtdekanat Stuttgart über. Während sich die Aufgabenerfüllung der „Katholischen Hospizstiftung Stuttgart“ zunächst auf die Förderung der katholischen Hospizarbeit bezog, wurde im Jahr 2018 der Stiftungszweck um die Förderung der Trauerkultur als christliche Aufgabe und damit um die Begleitung trauernder Menschen ergänzt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne von § 22 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung versteht Sterbekultur, Pflege, Sterben und Trauer als christliche Aufgabe und Ausdruck des Lebens. Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Hospiz- und Trauerarbeit, ihr Anliegen und die ihr zugrunde liegenden Ideen in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, werbend für sie einzutreten sowie die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Stiftung und der Hospiz- und Trauerarbeit zu wecken und Zustiftungen und Spenden einzuwerben.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die katholische Hospiz- und Trauerarbeit, insbesondere für den Betrieb von katholischen Hospizen und Trauerzentren in Stuttgart, sowie für Aufgaben, die diese Hospiz- und Trauerarbeit fördern, indem sie sie ergänzen oder in sonstiger Weise mit ihr zusammenhängen.
- (3) Soweit die Mittel der Stiftung für diese Zwecke unmittelbar nicht benötigt werden, können diese für ähnliche karitative Zwecke, insbesondere zur finanziellen Sicherung sonstiger pflegerischer Angebote des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart, eingesetzt werden. Die Stiftung ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt

steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung wurde mit einem Vermögen von 500.000 € ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen grundsätzlich in seinem realen Wert ungeschmälert und dauerhaft zu erhalten. Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (3) Der Stiftungszweck ist in der Regel aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das Stiftungskapital mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendig ist.
- (4) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist zur Annahme von Zustiftungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- (5) Die Stiftungsmittel sind – vorbehaltlich Absatz 4 – zeitnah zu verwenden. Die Mittel der Stiftung sind vorrangig für das Katholische Hospiz St. Martin, Stuttgart, einzusetzen.
- (6) Die Stiftung ist durch entsprechenden Beschluss des Vorstandes berechtigt,
 - a) im jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Aufwendungen aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen,
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und

solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann. Der Verwendungszweck ist bei Rücklagenbildung oder -zuführung vom Vorstand zu beschließen.

- (7) Dem Katholischen Stadtdekanat Stuttgart steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Der Vorstand ist bei der Vergabe von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen gebunden.
- (8) Empfänger von Stiftungsmitteln haben deren Verwendung in geeigneter Form, z. B. durch den Geschäftsbericht, nachzuweisen.

§ 5 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftungsverwaltung erfolgt auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch das Katholische Stadtdekanat Stuttgart, Verwaltungszentrum.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Auftrag der Stiftung von dem Katholischen Stadtdekanat Stuttgart, Verwaltungszentrum, getrennt von den übrigen Vermögenswerten zu verwalten. Es gelten dabei die Grundsätze der ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Stiftungsverwaltung erstellt im Auftrag des Vorstands vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss. Beides wird dem Vorstand vorgelegt.
- (4) Der Vorstand überwacht in geeigneter Weise die ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung. Er kann den Jahresabschluss der Stiftungsverwaltung durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer oder einem sonstigen fachlich qualifizierten Prüfer prüfen lassen. Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden vom Geschäftsführenden Ausschuss des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart berufen.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes müssen mindestens drei dem Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart angehören. Die Bestellung der Mitglieder, die nicht dem Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdeka-

nats Stuttgart angehören, bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (3) Je ein Vertreter des Katholischen Hospiz St. Martin, Stuttgart, und des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart, Verwaltungszentrum, gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Als beratende Mitglieder des Vorstands können vom Vorstand weitere natürliche oder Vertreter juristischer Personen berufen werden.
- (4) Amtszeit ist die jeweilige Wahlperiode für Kirchengemeinderäte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Das Amt eines Mitglieds endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch
 - a) Abberufung durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart,
 - b) Abberufung durch die Stiftungsaufsicht aus wichtigem Grund,
 - c) Tod des Mitglieds,
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds.
- (6) Die Amtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären und jederzeit zulässig. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es durch Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (7) Nach Ende ihres Amtes führen die Mitglieder dieses so lange weiter, bis neue Mitglieder ordnungsgemäß berufen sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen. Die Bestellung der wiedergewählten bzw. der neugewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (8) Der Vorstand wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich sowie bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeweils allein. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein; der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wacht über die Einhaltung und die Interpretation des Stifterwillens; er entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist verantwortlich für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben. Bei der Führung der laufenden Geschäfte bedient er sich nach § 5 des

Katholischen Stadtdekanats Stuttgart, Verwaltungszentrum.

- (2) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen insbesondere:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Stiftungsgeschäfte,
 - e) die Änderung dieser Satzung,
 - f) Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen,
 - g) die Auflösung der Stiftung,
 - h) die Entscheidung über Richtlinien der Förderungstätigkeit,
 - i) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - j) der Erlass einer Geschäftsordnung,
 - k) die Festlegung von Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - l) weitere Rechtsgeschäfte gem. § 13 Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung etwas Abweichendes festgelegt ist.
- (4) Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu informieren. Beim schriftlichen Umlaufverfahren ist das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck

im Sinne des Stifters beschließen. Dem Beschluss müssen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Der neue oder geänderte Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig oder beides sowie kirchlich zu sein und muss dem Zweck nach § 2 möglichst nahekommen.

- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck berühren, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht wirksam. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher schriftlich bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderung die Steuerfreiheit nicht berührt wird.

§ 12

Aufhebung, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 87 BGB aufgehoben werden.
- (2) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Vorstands gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstands. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (3) Die Stiftung kann entsprechend § 14 Abs. 2 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die neue Stiftung ebenfalls steuerbegünstigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 oder andere steuerbegünstigte und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

- a) Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 - b) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - c) Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,
 - f) der Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
 - g) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ab einem Wert von 50.000,00 Euro
 - aa) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung,
 - bb) Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einen erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
 - cc) Aufnahme langfristiger außerplanmäßiger Darlehen, die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - h) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen bedeutenden wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 - i) Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern, die zur unbeschränkten Vertretung nach außen befugt sind,
 - j) Übernahme einer Stiftungstreuhand,
 - k) Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen. Gleiches gilt für die räumliche oder sächliche Erweiterung bzw. Verkleinerung von deren Geschäftsbereichen,
 - l) wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (2) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (3) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 1732

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 1. April 2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2019/20

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

26. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 13 „Federsee“ in Bad Buchau,
St. Cornelius und Cyprianus
16:00 Uhr in der SE 10a „Heimat Bischof Sproll“
in Ummendorf, St. Johannes Evangelist

Dekanat Calw

2. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Calw – Bad Liebenzell“ in
Bad Liebenzell, St. Lioba
16:00 Uhr in der SE 2 „Calw – Bad Liebenzell“ in
Calw, St. Josef

Dekanat Mühlacker

16. November (Sa)
16:00 Uhr in der SE 2 „Mitte“ in Mühlacker, Herz
Jesu

Dekanat Ostalb

9. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 15 „Ries“ in Dirgenheim,
St. Georg
16:00 Uhr in der SE 15 „Ries“ in Flochberg, Mariä
Heimsuchung

Stadtdekanat Stuttgart

16. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Stuttgart-Mitte“ in Stutt-
gart, St. Eberhard

Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

27. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 21 „Aitrachtal“ in Aitrach,
St. Gordianus und Epimachus

Dekanat Ludwigsburg

11. Oktober (Fr)
18:00 Uhr in der SE 13 „Freiberg-Pleidelsheim-In-
gersheim“ in Ingersheim, Christ König

Dekanat Rottweil

9. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 6a „Schramberg-Lauterbach“
in Lauterbach, St. Michael
10. November (So)
10:00 Uhr in der SE 6a „Schramberg-Lauterbach“
in Schramberg, St. Maria-Heilig Geist

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

20. Oktober (So)
10:30 Uhr in der SE 5 „Am Dreifaltigkeitsberg“ in Spaichingen, St. Petrus und Paulus

Weihbischof Matthäus Karrer*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

29. September (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Ravensburg-Süd“ in Liebenau, St. Maria für die Stiftung Liebenau
9. November (Sa)
14:30 Uhr in der SE 7 „Baienfurt-Baindt“ in Baindt, St. Johannes Baptist
16. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 4b „Weingarten – St. Martin“ in Weingarten, St. Martinus (Basilika minor)
17:00 Uhr in der SE 4a „Weingarten – St. Maria/Heilig Geist“ in Weingarten, St. Maria

Dekanat Rems-Murr

19. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Remshalden-Grünbach, St. Michael
14:30 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Endersbach, St. Andreas
27. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Beutelsbach, St. Anna
14:30 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Kernen im Remstal-Rommelshausen, Herz Jesu

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

23. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „Lemberg“ in Gosheim, Heilig Kreuz
15:00 Uhr in der SE 8 „Lemberg“ in Wehingen, St. Ulrich

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

13. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 11 „Oberes Achtal“ in Bergatreute, St. Philippus und Jakobus
27. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Ravensburg-Süd“ in Weißenau, St. Petrus und Paulus

Dekanat Biberach

20. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 12b „Schemmerhofen“ in Schemmerhofen, Wallfahrtskirche Aufhofener Kappel

Dekanat Freudenstadt

17. November (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Oberes Gäu“ in Weitingen, St. Martinus
15:00 Uhr in der SE 4 „Oberes Gäu“ in Eutingen, St. Stephanus
24. November (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Waldachtal/Pfalzgrafenweiler“ in Salztetten, St. Agatha

Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

13. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 18 „St. Gallus – Allgäu“ in Schloss Zeil, St. Maria
26. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9 „Aulendorf“ in Aulendorf, St. Martinus
16. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Hasenweiler, Mariä Geburt
15:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Wilhelmskirch, St. Johannes Baptist
23. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussental“ in Mochenwangen, Mariä Geburt
15:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussental“ in Berg, St. Petrus und Paulus

Dekanat Biberach

9. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt Ochsenhausen“ in Ochsenhausen, St. Georg
15:00 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt Ochsenhausen“ in Ochsenhausen, St. Georg

Domkapitular Monsignore Paul Hildebrand*Dekanat Calw*

12. Oktober (Sa)
16:00 Uhr in der SE 3 „Obere Enz“ in Schömberg, St. Josef

Dekanat Ehingen-Ulm

15. September (So)
10:30 Uhr in der SE 29 „Ulm-Basilika“ in Ulm-Wiblingen, St. Martin (Basilika minor)

Dekanat Friedrichshafen

23. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Friedrichshafen-Mitte“ in Friedrichshafen, St. Columban
15:00 Uhr in der SE 3 „Friedrichshafen-West“ in Friedrichshafen, Zum Guten Hirten
24. November (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Friedrichshafen-West“ in Friedrichshafen-Fischbach, St. Magnus
15:00 Uhr in der SE 4 „Ailingen-Ettenkirch-Ober-teuringen“ in Ailingen, St. Johannes Baptist

Dekanat Ostalb

13. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Röhlingen, St. Petrus und Paulus
9. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Ellwangen-Schönenberg, Zu unserer Lieben Frau

Domkapitular Monsignore Dr. Uwe Scharfenecker*Dekanat Calw*

23. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Altensteig, Heilig Geist
15:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Nagold, St. Petrus und Paulus
24. November (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Vollmaringen, St. Georg

Dekanat Esslingen-Nürtingen

13. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Filderstadt“ in Bonlanden, Zu unserer Lieben Frau

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

25. Oktober (Fr)
17:00 Uhr in der SE 8 „Zwiefalter Alb“ in Zwiefalten, Münster

Dekanat Rottenburg

16. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Eichenberg“ in Hirrlingen, St. Martinus
15:00 Uhr in der SE 5 „Eichenberg“ in Dettingen, St. Dionysius

Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps*Dekanat Ehingen-Ulm*

30. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Allmendingen-Altheim-Schwörzkirch“ in Allmendingen, Mariä Himmelfahrt
15:00 Uhr in der SE 5 „Allmendingen-Altheim-Schwörzkirch“ in Schwörzkirch, St. Stephanus

Dekanat Esslingen-Nürtingen

20. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Wernau“ in Wernau, St. Magnus
26. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Neuhausen/Denkendorf“ in Neuhausen, St. Petrus und Paulus
15:00 Uhr in der SE 7 „Neuhausen/Denkendorf“ in Denkendorf, St. Johann Baptist

Dekanat Friedrichshafen

7. Dezember (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Argental“ in Neukirch, St. Maria Rosenkranzkönigin
15:00 Uhr in der SE 7 „Argental“ in Laimnau, St. Petrus und Paulus

Domkapitular Regens Monsignore Andreas Rieg*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

20. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Bad Waldsee“ in Bad Waldsee, St. Petrus
15:00 Uhr in der SE 10 „Bad Waldsee“ in Bad Waldsee, St. Petrus

Dekanat Ostalb

9. November (Sa)
15:00 Uhr in der SE 19 „Unterm Bernhardus“ in Bettringen, St. Cyriakus

Dekanat Schwäbisch Hall

28. September (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwäbisch Hall-Hessental, St. Maria, Königin des Friedens
15:00 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwäbisch Hall, Christus König

Domkapitular Direktor Monsignore Martin Fahrner*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

23. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 17 „Isny im Allgäu“ in Isny, St. Maria

Dekanat Ostalb

12. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 24 „Limeshöhe“ in Mutlangen, St. Georg

Ordinariatsrat Dr. Gerhard Schneider*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

12. Oktober (Sa)
14:00 Uhr in der SE 8b „Tor zum Allgäu“ in Waldburg, St. Magnus

Dekanat Ostalb

22. September (So)
10:00 Uhr in der SE 21 „Am Limes“ in Hussenhofen, St. Leonhard
15:00 Uhr in der SE 21 „Am Limes“ in Hussenhofen, St. Leonhard

Weihbischof em. Dr. Johannes Kreidler*Dekanat Böblingen*

30. November (Sa)
16:00 Uhr SE 2 „Böblingen“ in Böblingen, St. Maria

Statistik Kinder- und Jugendarbeit 2019

Ergänzung der Veröffentlichung im KABl. 2019, Nr. 2, S. 101 f.

Neben der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes über öffentlich geförderte Angebote der Jugendarbeit erhebt das Bischöfliche Jugendamt in diesem Jahr eine ergänzende Statistik über Angebote der Jugendarbeit, die keine öffentliche Förderung erhalten. Ziel ist es, die gesamte Bandbreite katholischer Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Jahr 2019 zu erfassen.

Von besonderem Interesse sind hierbei Angebote, die in folgende Themenfelder fallen:

- 72-Stunden-Aktion,
- schulbezogene Angebote,
- spirituelle Angebote,
- katechetische Angebote,
- Aus- und Weiterbildungsangebote.

Die Erfassung der Statistik erfolgt webbasiert über die Plattform OaseBW (www.oase-bw.de), über die bislang bereits öffentliche Zuschüsse für Angebote in der Jugendarbeit beantragt werden und gleichzeitig auch die Daten für die amtliche Statistik eingepflegt werden können. Die Erfassung der zusätzlichen Daten ist somit eine Ergänzung des bisherigen Angebots.

Träger, die bislang noch keinen Zugang zu dem Portal besitzen, können diesen auch ohne gleichzeitige Beantragung von Zuschüssen erhalten.

Zu den katholischen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gehören:

- der BDKJ und das Bischöfliche Jugendamt,
- die Mitgliedsverbände im BDKJ,
- die katholischen Jugendreferate,
- die Kirchengemeinden,
- die weiteren Träger der katholischen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Orden und Gemeinschaften ...).

Für die Kirchengemeinden vor Ort gilt analog zur amtlichen Statistik:

- Jede Kirchengemeinde **wird vom Bischöflichen Jugendamt separat** angeschrieben. Die Kontaktdaten der Kirchengemeinden wurden überwiegend aus der Adressverwaltung Villicio und den Internetauftritten der Gemeinden generiert.
- Die **Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen** werden ebenfalls befragt und separat angeschrieben.
- Jede Kirchengemeinde soll die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich angeben. Falls Angebote **in Kooperation** mit anderen Kirchengemeinden, auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde oder Seelsorgeeinheit oder mit dem Katholischen Jugendreferat stattfanden, soll untereinander abgeklärt werden, wer die Angaben für diese vornimmt.
- Auf Ebene der Kirchengemeinde sollten die Daten **für alle nicht verbandlichen Gruppierungen** angegeben werden (Ministranten, Chöre/Bands, weitere Gruppierungen ...), **zudem** die Daten für:
 1. die Katholische junge Gemeinde (KjG),
 2. die Kolpingjugend,

3. die Katholische Landjugendbewegung (KLjB)
4. die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG).

- Die Daten für die folgenden BDKJ-Mitgliedsverbände vor Ort sollen direkt über die jeweiligen Verbände angegeben werden und sind daher **nicht über die Kirchengemeinden zu erfassen**:

1. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
2. Schul- und Stadtgruppen der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ),
3. Deutsche Jugend Kraft (DjK) (wird über den Sportbund erfasst).

Über die konkrete Verwendung des neuen Erfassungsbogens auf der Plattform OaseBW wird das Bischöfliche Jugendamt in den nächsten Wochen in einem separaten Schreiben an alle katholischen Träger der Kinder- und Jugendhilfe informieren. **Der Erfassungsbogen ist ab dem 01.06.2019 freigeschaltet.**

Mitgliederversammlung des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG

Die Mitgliederversammlung 2019 des St. Martinus Priestervereins findet am

Mittwoch: 24. Juli 2019
Beginn: 14:30 Uhr

im Katholischen Gemeindezentrum Pfarrkirche St. Laurentius, Hauptstr. 13, in Bad Ditzgenbach statt.

St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG
Stuttgart –

An alle
VHV-Mitglieder der
Verbundenen Hausratversicherung
des St. Martinus Priestervereines

Im April 2019
Ma/za

Einladung zur Mitgliederversammlung 2019

Sehr geehrte Herren,

als Mitglied der Verbundenen Hausratversicherung (VHV) laden wir Sie im Namen und im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden Herrn Prälat Glaser zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung ein:

Mittwoch, 24. Juli 2019

im Kath. Gemeindezentrum Pfarrkirche St. Laurentius, Hauptstr. 13, 73342 Bad Ditzgenbach

Beginn: ca. 15:30 Uhr

(im Anschluss an die Mitgliederversammlung der KSK)

Die **Tagesordnung** finden Sie im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Der **Geschäftsbericht 2018** wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Soweit Ihrerseits Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, wären diese Anträge, damit sie in der Mitgliederversammlung behandelbar sind, gem. § 18 (46) der Satzung an den Vorsitzenden des Vorstandes (per Adresse Hohenzollernstr. 23, 70178 Stuttgart) mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag, also bis **spätestens 17.07.2019** (Posteingang), einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Anwesenheit von weniger als 15 Mitgliedern zur rechtswirksamen Beschlussfassung gem. § 18 (48) der Satzung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig sind.

Wir hoffen auf Ihr Kommen und bitten Sie, uns dies, soweit Sie nicht in Ihrer Eigenschaft als Mitgliedervertreter der Krankenkasse (KSK) auch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, schriftlich oder telefonisch bis **spätestens 17.07.2019** anzuzeigen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Bad Ditzingenbach.

Mit freundlichen Grüßen

St. Martinus Priesterverein
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Verbundene Hausratversicherung VVaG (VHV)
– vormals Brandkasse (BK) VVaG –
gez.

Bernhard Mayer
Geschäftsführer

70178 Stuttgart, Hohenzollernstraße 23
Tel.: 0711 6007-38, Fax: -4412
E-Mail: info@stmartinusvvag.de
Internet: www.stmartinusvvag.de

St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

**Verbundene Hausratversicherung (VHV)
VVaG Stuttgart
– vormals Brandkasse (BK) VVaG –**

Tagesordnung zur VHV- Mitgliederversammlung am 24.07.2019 in Bad Ditzingenbach

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Bericht über das Geschäftsjahr 2018
3. Beschlussvorlagen
 - 3.1 Verwendung des Überschusses
 - 3.1.1 Zuführung von Mitteln in die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
 - 3.1.2 Einstellung von Mitteln in die Verlustrücklage

3.1.3 Einstellung von Mitteln in die anderen Gewinnrücklagen

4. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2018
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung von Mitteln
 - 6.1 Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
7. Verschiedenes
 - 7.1 Terminierung der Mitgliederversammlung 2020

Stuttgart, im April 2019
Ma/za

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Angebot des „Interessentenkreis Priester“: Mitfeier der Priesterweihe im Dom St. Martin zu Rottenburg

Die Priesterweihe gehört zu den eindrucksvollsten Liturgien der Kirche. Viel von dem, was sich mit dem Dienst eines Priesters verbindet, zeigt sich darin auf eindrückliche Weise. Nach dem Gottesdienst und dem Stehempfang sind die Teilnehmer zum Mittagessen eingeladen.

Termin: Samstag, 6. Juli 2019
Beginn: 9:30 Uhr

Leitung: Florian Funer, Nico Schmid, Philipp Geisen

Anmeldung bis 28.06.2019

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunnsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
www.berufe-der-kirche-drs.de

Wiederverheiratet Geschiedene bei ihrer Gewissensentscheidung begleiten

Studenttag für seelsorgerliche Ansprechpersonen

Als Leitlinie für das pastorale Handeln in unserer Diözese hat unser Bischof die Handreichung „Geschiedene und wiederverheiratet – auf der Suche nach meinem Platz in der katholischen Kirche“ dem gesamten pastoralen Personal zukommen lassen. Zentraler Bestandteil ist die Begleitung von Betroffenen im Gespräch mit dem Ziel, dass sie eine fundierte Gewissensentscheidung bezüglich ihres Platzes in der Kirche treffen können, d. h. auch mit Blick auf den Sakramentenempfang.

Für die oft komplexe persönliche Situation der Betroffenen, und den theologischen und kirchenrechtlichen

Hintergrund, die die Gesprächssituation bestimmen, und die Rolle des Seelsorgers/der Seelsorgerin bei diesem Gespräch bieten wir einen Studientag an. Dort sollen die Grundlagen geklärt werden, eine Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgen und die auftauchenden Fragen beantwortet werden.

Ziel dieses Studientages ist, ein möglichst hilfreiches Gespräch für die Betroffenen anbieten zu können und Sicherheit im Umgang mit der Thematik zu erreichen.

Datum: 17.07.2019

Ort: Bischof-Leiprecht-Zentrum, Stuttgart

Kosten: € 10,00 Verpflegungsbeitrag

Anmeldung: bis 05.07.2019 beim Veranstalter

Veranstalter

HA XI Kirche und Gesellschaft
 Fachbereich Ehe und Familie/Alleinerziehende
 Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart
 E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de, Tel.:0711 9791-1040

In Kooperation mit

Psychol. Beratungsstelle Ruf und Rat, Stuttgart
 Institut für Fort- und Weiterbildung, Rottenburg
 Bischöfliches Offizialat, Rottenburg

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 48 Zehn Thesen zum Klimaschutz. Ein Expertentext

Gemeinsame Texte

Nr. 26 Vertrauen in die Demokratie stärken

Ein Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel. 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
17.05.– 18.05.2019	L19022	Stimmbildung für die Wort-Gottes-Feier	Wort-Gottes-Feier-Beauftragte	DuRaible.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
31.05.– 01.06.2019	L19028	Symbole im Kirchenraum erschließen/Symboldidaktik	Pastorale Dienste, Kirchenraum-Pädagogen/innen	DuRaible.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
25.06.2019	V19023	Finanzbuchhaltung – Grundkurs	Mitarbeiter/innen in der Leitung von VZ, UZ sowie für hauptamtliche Kirchenpfleger/innen und Buchhaltungskräfte	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
25.– 26.06.2019	V19026	Lebensbalance – Bewusster Umgang mit Stress	Pastoral- und Verwaltungsmitarbeiter/innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
26.06.2019	V19024	Excel – Intensivkurs	Pastoral- und Verwaltungsmitarbeiter/innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
28.06.– 29.06.2019	L19023	Eucharistische Anbetung gestalten	Kommunionhelfer/innen Wort-Gottes-Feier-Beauftragte pastorale Mitarbeiter/innen	DuRaible.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
29.06.2019	M19007	Aktuelle Glaubenskurse – Studientag „Wie Glaube Geschmack gewinnt“	Alle pastoralen Dienste und Ehrenamtliche	SMammel.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
01.07.2019	V19025	Finanzbuchhaltung – Aufbaukurs	Mitarbeiter/innen in der Leitung von VZ, UZ sowie für hauptamtliche Kirchenpfleger/innen und Buchhaltungskräfte	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
02.07.2019	V19027	GroupWise – Kalender	Pastoral- und Verwaltungsmitarbeiter/innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
02.– 03.07.2019	V19029	Selbstmanagement und Kommunikation – Wenn alles auf einmal kommt ...	Pastoral- und Verwaltungsmitarbeiter/innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
05.07.– 06.07.2019 19.07.– 20.07.2019	L19017	Einführungskurs Beauftragte von Wort-Gottes-Feiern „plus“	Personen, die vom Kirchengemeinderat mit dem Pfarrer zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen vorgesehen sind	ASaile.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
08.07.– 11.07.2019	L19031	Kirchenpädagogik im pastoralen Handlungsfeld Sakralästhetik und die Kommunikation des (Kirchen-)Raumes	Alle pastoralen Dienste	DuRaible.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
29.– 30.09.2019	X19011	Den Umbruch zum Aufbruch nutzen – Was wird aus den Kirchengemeinden?	Alle pastoralen Dienste	BZeimantz.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-158
08.– 09.10.2019	I19006	Die Bibel kulturenbewusst lesen	Alle pastoralen Dienste, Priester aus anderen Ländern, Mitarbeiter/innen aus Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	AVauth.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-168

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
16.– 17.10.2019	I19008	Kulturenbewusstes Handeln	Pastorale Dienste, Priester aus anderen Ländern, Mitarbeiter/innen aus Gemeinden anderer Muttersprache	AVauth.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
21.– 22.10.2019	I19010	Bibelinterpretation modern: die Methode 3D	Alle pastoralen Dienste, interessierte Ehrenamtliche	AVauth.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
04.– 05.11.2019	M19013	Pastoralen Ton im kirchlichen Kontext vermeiden	Pastorale Dienste	SMammel.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)